

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **24/1910 (1912)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1910.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste. (Vom 14. Januar 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation; auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Art. 1. Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse. (Art. 15 M.-O.)

Als öffentliche Schulen gelten alle Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die vom Staate oder der Gemeinde ins Leben gerufen oder unterhalten sind.

Art. 2. Der Bundesanteil wird vergütet für die Dauer des in Artikel 15 der Militärorganisation genannten Militärdienstes, mit Inbegriff der Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage.

Es sollen nur die eigentlichen Schultage verrechnet werden. Die Anrechnung der Sonntage darf nur ausnahmsweise und jeweilen nur mit besonderer Begründung geschehen.

Art. 3. Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone, doch soll diese Entschädigung den Betrag von Fr. 8 per Schultag nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Gymnasien kann in dessen die Entschädigung bis auf Fr. 10 per Schultag erhöht werden.

Art. 4. Über die Stellvertretungen sind Rapporte zu erstellen. Für diese Rapporte ist ein Formular zu verwenden, das beim Oberkriegskommissariat zu beziehen ist.

Art. 5. Die Rapporte sind nebst den Ausweisen über geleistete Zahlungen durch die kantonale Behörde monatlich an das schweizerische Militärdepartement zu senden.

Als letzter Termin für die Geltendmachung von Ansprüchen wird der 31. Januar des auf das Dienstjahr folgenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Das schweizerische Militärdepartement prüft die Rapporte und Zahlungsausweise, es bereinigt allfällig sich ergebende Anstände und verfügt hierauf die Ausrichtung des Bundesanteils an die Kantone.

Art. 7. Diese Verordnung tritt auf 1. Februar 1910 in Kraft.



2. 2. Aus der Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen vom 22. Dezember 1887 und vom 18. Juni 1898 betreffend die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz. (Vom 25. Januar 1910.)

Kapitel V. Bestimmungen über zu gewährende Stipendien.

Art. 56. Das Departement des Innern ist ermächtigt, aus dem jährlichen Kunstkredit eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 20,000 für Stipendien zur Förderung von Studien zu verwenden, welche schweizerische Künstler machen wollen.

Art. 57. Künstler, welche ein solches Stipendium zu erhalten wünschen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Außerdem sind zwei bis drei Arbeiten des Bewerbers — wovon wenigstens eine vollständig ausgeführte —, die gestatten, dessen Befähigung zu beurteilen, einzusenden.

Art. 58. Es werden nur die Gesuche derjenigen Künstler in Berücksichtigung gezogen, die sich durch bisherige Werke bereits derart bekannt gemacht haben, daß bei einer Verlängerung ihrer Studien ein ersprießlicher Erfolg für sie auch wirklich zu erwarten ist.

Art. 59. Stipendien können anerkannten Künstlern auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 60. Das Stipendium kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Es kann in bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich nicht mehr als Fr. 3000 und nicht weniger als Fr. 2000 betragen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten; die Verleihung geschieht durch letzteres.

Art. 61. Die Kunstkommission überwacht die Art der Benützung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 62. Die während der Zeit des Stipendienbezuges angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jedes Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien zur Verfügung gehalten werden.

Die Kunstkommission kann diese Arbeiten zum Ankauf vorschlagen.

Art. 63. Die vorstehende Vollziehungsverordnung ersetzt diejenigen und die Reglemente vom 29. Mai 1896, vom 5. Februar 1897, vom 13. April 1897, vom 30. Dezember 1897, vom 31. Oktober 1898 und vom 17. Januar 1899 und tritt am 1. Februar 1910 in Kraft.

Das Departement des Innern ist mit der Durchführung beauftragt.

3. 3. Aus der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 9. April 1910. Art. 31 (Pädagogische Prüfung), Art. 32 (Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit), Art. 36.

Art. 31. 1. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehaltlich Ziffer 3 hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es notwendig erscheint, einen oder, wenn nötig, zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst geschieht nach Regulativ über die pädagogische Prüfung.

2. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule,

das heißt die Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Dabei fallen obligatorische und freiwillige gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen nicht in Betracht.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sollen sie als Ausweis verwendet werden.

3. Stellungspflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuch ausgeschlossen oder sonst bildungsunfähig waren, und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Im ersteren Falle sind verschlossen eingereichte Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden, sowie der Befund der pädagogischen und sanitarischen Experten maßgebend für den Entscheid, der endgültig dem Aushebungsoffizier zusteht.

4. Bei der Prüfung ist den Rekruten zu eröffnen, daß es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, daß über das Ergebnis eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

5. Das Resultat der Prüfung ist in das Dienstbüchlein durch den Sekretär des pädagogischen Experten und in das Rekrutenverzeichnis durch das Kreiskommando einzutragen.

Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Art. 32. 1. Diese Prüfung haben alle Rekruten zu bestehen, mit Ausnahme der von der pädagogischen Prüfung Dispensierten und der von der sanitarischen Kommission unter Angabe des Grundes auf dem Turnprüfungsblatt von der Turnprüfung Ausgeschlossenen. Sie findet nach besonderem Reglement statt.

2. Das Prüfungsergebnis ist ins Dienstbüchlein durch den Experten und in das Rekrutenverzeichnis durch das Kreiskommando einzutragen.

Art. 36. Gestützt auf die pädagogische Prüfung werden folgende drei Klassen gebildet:

Rekruten mit einem Notenbetrag von

4 bis und mit 6 werden der I. Klasse,

7 bis und mit 11 werden der II. Klasse,

12 und mehr werden der III. Klasse zugeteilt.

Die Rekruten der drei Prüfungsklassen sind, soweit tunlich, im Verhältnis der Zuteilung auf die Infanterie und die Spezialtruppengattungen zu verteilen.

4. 4. Regulativ für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen. (Vom 14. Juli 1910.)

Art. 1. Am Aushebungstage ist auch der Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers durch eine Prüfung zu ermitteln.

Art. 2. Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet für jeden Divisionskreis die notwendige Anzahl von eidgenössischen pädagogischen Experten. Diese dürfen in der Regel nicht in dem Kanton prüfen, dem sie angehören.

Art. 3. Der eidgenössische pädagogische Experte hat für den Kanton, in dem er die Leitung der Prüfung übernimmt, einen oder, wenn nötig, zwei Gehülfen beizuziehen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird.

Art. 4. Der eidgenössische pädagogische Experte bestimmt den Sekretär für die pädagogische Prüfungskommission. Der Sekretär muß im wehrpflichtigen Alter stehen.

Art. 5. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung dieser Prüfungen werden die eidgenössischen pädagogischen Experten alljährlich, die kantonalen Gehülfen wenigstens alle drei Jahre, vor Beginn der Rekrutierung zu einer Konferenz einberufen.

Art. 6. Ein vom Militärdepartement gewählter pädagogischer Oberexperte leitet diese Konferenzen gemäß erhaltenen Instruktionen; er wohnt überdies den Prüfungen an verschiedenen Orten bei und wirkt darauf hin, daß die Taxation der Leistungen allerorts in übereinstimmender Weise stattfindet. Er untersucht zum gleichen Behuf nach den Prüfungen einen Teil der schriftlichen Arbeiten; er steht mit den pädagogischen Experten in steter Relation; er erstattet dem Militärdepartement über seine Verrichtungen und den Gang der pädagogischen Prüfung Bericht und verbindet damit die nötigen Anträge.

Das Militärdepartement ernennt auch einen Stellvertreter des pädagogischen Oberexperten.

Art. 7. Die pädagogischen Experten beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat.

Art. 8. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehältlich Art. 10 hiernach. Das Resultat der Prüfung ist im Dienstbüchlein einzutragen, ebenso im Schulausweis.

Art. 9. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. diejenige Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige, gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen sind dabei ausgeschlossen.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu verwenden.

Art. 10. Stellungspflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom gesetzlichen Schulbesuche ausgeschlossen oder sonst bildungsunfähig waren, und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Im erstern Falle sind verschlossen eingereichte Zeugnisse von Ärzten und Schulbehörden, sowie der Befund der pädagogischen und sanitarischen Experten maßgebend für den Entscheid, der endgültig dem Aushebungsoffizier zusteht.

Art. 11. Den Ausgehobenen ist bei der Prüfung zu eröffnen, daß es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen. Den Betreffenden ist über die zweite Prüfung eine besondere Bescheinigung auszustellen, die sie in das Dienstbüchlein legen.

Art. 12. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, daß beim Eintrag der Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

Art. 13. Die pädagogische Kommission führt über die zu prüfenden Rekruten eine eigene Kontrolle mit eigener fortlaufender Numerierung. Bei der Berufsbezeichnung sind unbestimmte Ausdrücke, wie „Angestellter“, „Knecht“, „Fabrikarbeiter“ u. dgl., zu vermeiden und durch bestimmte zu ersetzen (z. B. Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollenzwirner u. dgl.); bei Studenten ist das Fachstudium anzugeben.

Art. 14. Nach Schluß der Prüfungen in einem Rekrutierungskreis hat der pädagogische Experte die Kontrolle dem Kreiskommandanten zuzustellen.

Art. 15. Der pädagogische Experte hat die schriftlichen Arbeiten der Rekruten und die Schulausweise, versehen mit dem Ergebnis der Prüfung (Prüfungsnoten) täglich, und die Abschriftlisten aus der Kontrolle mit summarischer Angabe der fehlenden Schulausweise nach Schluß der Prüfungen in einem Rekrutierungskreise dem Oberexperten zu übermitteln. Auf den Abschriftlisten sind die fehlenden Schulausweise bei den betreffenden Rekruten mit einem Kreuz zu bezeichnen.

Art. 16. Nach Schluß der Aushebung erstatten die pädagogischen Experten dem Oberexperten Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 17. Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich).

Art. 18. In diesen Fächern werden folgende Noten erteilt:

Lesen.

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Mechanische Lesefertigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einigem Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Des Lesens unkundig.

Aufsatz. Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note 2: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinern und einzelnen größern Sprachfehlern.

Note 3: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note 5: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen.

Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Ziffernrechnen.

Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen.

Note 3: Rechnen mit kleinen ganzen Zahlen in leicht erfaßbaren Verbindungen.

Note 4: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung).

Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, insbesondere der Entwicklung der Eidgenossenschaft seit 1798, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfaßbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Eine vom Militärdepartement genehmigte Wegleitung stellt nach obigen Grundzügen, an Hand der bisherigen Erfahrungen, sowie mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse und der Anforderungen des praktischen Lebens die nähern Ausführungsbestimmungen für alle vier Fächer zusammen.

Art. 19. Die pädagogische Prüfung ist öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung und Störung, sowie jeglichen Verkehrs mit den Examinanden zu enthalten.

Art. 20. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 20. August 1906 aufgehoben wird, tritt am 1. August 1910 in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

5. 5. Bundesratsbeschluß betreffend Aufhebung des Artikels II der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 23. Dezember 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

1. Der Artikel 11 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, betreffend die Medizinalprüfungen wird aufgehoben.

2. Das schweizerische Gesundheitsamt wird beauftragt, vom 1. Januar 1911 an das Inkasso der Prüfungsgebühren für die eidgenössischen Medizinal- und Maturitätsprüfungen, sowie für die Prüfungen der eidgenössischen Lebensmittelchemiker durch Benutzung des Postcheck- und Giroverkehrs zu besorgen.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 13. Oktober 1910.) (In Kraft getreten den 30. November 1910.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, in Revision der Gesetze betreffend das Erziehungswesen vom 26. September 1879 und 29. November 1898; auf den Vorschlag des Erziehungsrates, sowie des Regierungsrates und den Bericht einer hierfür eingesetzten Kommission,

beschließt:

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. Für Volksbildung: A. Primar- und Bürgerschulen; B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten, nämlich: 1. Lehrerseminar; 2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen; 3. landwirtschaftliche Winterschulen und Kurse; 4. berufliche Fortbildungsschulen, höhere Gewerbe- und Industrieschule: a. berufliche Fortbildungsschulen und Kurse, b. Kunstgewerbeschule, c. höhere Gewerbe- und Industrieschule; 5. Taubstummenanstalt; 6. Anstalt für schwachsinnige Kinder, Klassen für Schwachbegabte; 7. Anstalt für blinde Kinder; 8. Anstalt für verwahrloste Kinder.

II. Für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung; 2. der Realschule; C. eine theologische Fakultät.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; außergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.